

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulen
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Frau Dr. Rösler

Zimmer E 207

Tel. 0421 361-2025
Fax 0421 496-2025

E-Mail: ulrike.roesler@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-2

Bremen, 8. Januar 2021

Mitteilung Nr. 8/2021

Schulpflicht und Leistungsbewertung im Distanzunterricht

Sehr geehrte Schulleiter:innen,

nachfolgend möchte ich Ihnen einige Hinweise zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Distanzunterrichts an die Hand geben:

Schulpflicht

Mit Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Vorschriften an die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie vom 24. November 2020 (BremGBl. S. 1371), das mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft getreten ist, wurden in § 72a Sonderregelungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie in das Bremische Schulgesetz eingefügt. Dessen Absatz 2 lautet:

„Soweit im Schuljahr 2020/2021 aufgrund der Corona-Pandemie kein oder nur eingeschränkter Unterricht in der Schule stattfinden kann oder Schülerinnen und Schüler, die besonders gefährdet sind, an Covid-19 zu erkranken, die Schule nicht besuchen können, sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an dem von der Schule ersatzweise oder ergänzend organisierten Unterricht auf Distanz teilzunehmen und die in diesem Rahmen gestellten Aufgaben zu erledigen. Die Pflicht zur Teilnahme an Schulfahrten wird im Schuljahr 2020/2021 ausgesetzt.“

Daraus folgt, dass Schüler:innen grundsätzlich verpflichtet sind, am Distanzunterricht teilzunehmen, wenn sie am Präsenzunterricht nicht teilnehmen können oder dieser aufgrund des Infektionsgeschehens ausgesetzt ist. Das bedeutet in erster Linie, dass sie von der Schule gestellte

Aufgaben erledigen und bearbeiten müssen. Erfasst sind sowohl analoge als auch digital übermittelte Lehr- und Lerninhalte und Aufgabenstellungen. Da die Schüler:innen inzwischen flächendeckend von den Schulträgern mit digitalen Endgeräten ausgestattet wurden, ist davon auszugehen, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen auch für die digitale Übermittlung bei allen vorliegen.

Im Rahmen des digitalen Unterrichts erfolgt die Kommunikation mit den Schüler:innen ausschließlich über die Lernplattform itslearning. Die Distanzschulpflicht erstreckt sich derzeit noch nicht auf die Teilnahme an von der Schule einberufenen Videokonferenzen. Die Schüler:innen können folglich nicht von der Schule verpflichtet werden, sich mit Bild und/oder Ton an einer Videokonferenz zu beteiligen; vielmehr erfolgt die Übertragung von Bild und Ton der Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis. Gleiches gilt für die Teilnahme an einem Chat über eine Videokonferenz-Software. Die Senatorin für Kinder und Bildung wird zeitnah ein Videokonferenz-Tool in die Lernplattform itslearning integrieren, das dann auch verpflichtend genutzt werden kann.

Bewertung von Leistungen im Distanzunterricht

Zur Bewertung von Leistungen, die im Rahmen des Unterrichts auf Distanz erbracht werden, regelt § 72a Absatz 3 Bremisches Schulgesetz folgendes:

„(3) Leistungen, die im Rahmen des Unterrichts auf Distanz von einer Schülerin oder einem Schüler erbracht werden, dürfen in die Leistungsbewertung nur dann einfließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um eine notwendige Beurteilung der Leistung in dem jeweiligen Fach oder Kurs zu ermöglichen. Dabei sind die individuellen häuslichen Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler besonders in den Blick zu nehmen und angemessen zu berücksichtigen.“

Daraus folgt hinsichtlich der im Distanzunterricht gezeigten Leistungen der Schüler:innen, dass diese nur dann bewertet werden können, wenn dies zwingend erforderlich ist,

1. um in dem jeweiligen Fach oder Kurs oder Lernfeld *überhaupt* eine Note oder Lernstandseinschätzung generieren zu können und
2. diese Note oder Lernstandsfeststellung Voraussetzung für eine Folgeentscheidung ist.

Letzteres ist gegeben, wenn die Note oder Lernstandsfeststellung benötigt wird für

- die Einstufung in Bezug auf den Regelstandard im ersten Halbjahr der 4. Jahrgangsstufe,
- eine Versetzungsentscheidung,
- die Zulassung zu Abschlussprüfungen,
- die Abschlussvergabe,
- die Erfüllung von Belegverpflichtungen in der Gymnasialen Oberstufe,
- die Erfüllung von Einbringungsverpflichtungen in der Gymnasialen Oberstufe,
- die Zuerkennung von Abschlüssen (Einfache Berufsbildungsreife oder schriftlicher Teil der Fachhochschulreife).

Sollte eine Leistungsbewertung von auf Distanz erbrachten Leistungen nach dieser Maßgabe unabdingbar sein, so müssen dabei die individuellen häuslichen Lernbedingungen der Schüler:innen berücksichtigt werden. Für die Anwendungspraxis bedeutet diese gesetzliche Vorgabe, dass in den Fällen, in denen die häuslichen Lernbedingungen besonders ungünstig sind und der Schule dies bekannt ist, diese Umstände in den Bewertungsmaßstäben zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des Distanzunterrichts sollen sich die Lehrkräfte über die individuellen häuslichen Lernbedingungen informieren. Die Angaben der Schüler:innen dazu sind freiwillig; ein Hinweis an sie vorab über die möglicherweise begünstigende Berücksichtigung ihres häuslichen Lernumfeldes im Rahmen der Leistungsbewertung ist unerlässlich.

Fehlzeiten

Coronabedingte Fehlzeiten werden in den Zeugnissen und Lernentwicklungsberichten nicht vermerkt. Darunter fallen insbesondere Fehlzeiten aufgrund von häuslicher Isolation wegen einer nachgewiesenen Infektion oder wegen des Verdachts einer Infektion mit dem Coronavirus sowie Zeiten, in denen für einzelne Schüler:innen, für eine Kohorte oder auch flächendeckend Distanzunterricht erteilt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Held